

Erwachsenenabteilung, sowie Zuwendungen und Schenkungen Dritter zur Verfügung. Der JA entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der JV *selbst*.

- g) Der JA gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- h) Dem JA sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.

## § 6 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen JV oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen JV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

## Änderungen

### **JV 15.01.1992**

§ 1 „*erwachsene*“ *ergänzt*

§ 5 (d) „*ab 12 Jahre*“ *ergänzt*

§ 5 (f) „*selbst*“ *ergänzt*

*Ab § 4: Vereinsjugendversammlung durch „JV“ und Vereinsjugendausschuss bzw. Jugendausschuss durch „JA“ ersetzt.*

# JUGENDORDNUNG

für die

Jugend

des

Sportvereins

1977

Rehbach e. V.



Rehbach, den 18.01.1990

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Sportvereins 1977 Rehbach e. V. sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen *erwachsenen* Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## § 2 Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Jugend des Sportvereins 1977 Rehbach e.V. (im folgendem „SV Jugend“ genannt) führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Aufgabe der SV Jugend ist es, den Sport zu fördern und zu pflegen, Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendpflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen.
- (3) Die SV Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit der Person im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft.
- (4) Die SV Jugend tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale Begegnung.
- (5) Die SV Jugend ist zur Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und zur Lösung jugendpolitischer Fragen bereit. Neben der sportlichen Jugendarbeit ist die politische und kulturelle Bildung Bestandteil der Aufgabenstellung der SV Jugend.

## § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- die Vereinsjugendversammlung (folgend „JV“ genannt)
- der Vereinsjugendausschuss (folgend „JA“ genannt)

## § 4 Vereinsjugendversammlung

- a) Die JV setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre, sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Sportverein 1977 Rehbach e.V.
- b) Aufgaben der JV sind:
  - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des JA und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter.
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des JA
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  - Entlastung und Wahl des JA
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- c) Die ordentliche JV findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom JA unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Sie findet vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.  
Auf Antrag von 40% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des JA gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche JV innerhalb von zwei Wochen

mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- d) Die JV wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen zählen nicht mit.

## § 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der JA besteht aus:
  - dem/der Jugendwart/in
  - dem/der Kassenwart/in
  - einem/einer Beisitzer/in bzw. Ressortleiter/in
  - dem/der Jugendsprecher/in (z. Z. der Wahl unter 18 Jahre)
  - dem/der Schriftführer/inDie Mitglieder des JA sind gleichberechtigt.
- b) Die Wahl des JA erfolgt in jeder zweiten ordentlichen JV.
- c) Aufgaben des JA sind neben der Durchsetzung der von der JV beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- d) In den JA ist jedes Vereinsmitglied *ab 12 Jahre* wählbar. Der JA bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- e) Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Bschlüsse der JV und der Vereinssatzung.
- f) Der JA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Zur Durchführung der von der JV beschlossenen Aufgaben stehen der SV Jugend Mittel aus der